

Kind krank

Beitrag von „chemikus08“ vom 28. Dezember 2011 19:59

Hallo Susanea:

Ergänzend zu Deinen Anmerkungen:

§616 BGB

Schön das es diesen gibt, aber die meisten Tarifverträge, so z.B. sowohl BAT (§52) als auch TVÖD (§29) beinhalten beispielsweise genau diesen von Dir erwähnten Ausschluss.

So dass de facto das zwar ein sehr schöner Paragraph ist, der aber leider in den meisten Fällen nicht greift.

Dauer der Freistellung bei Beamten:

Auch hier gibt es Änderungen. Mittlerweile spielt in dem meisten Bundesländern (gilt auf jeden Fall für NRW) das Jahresentgelt eine Rolle. Liegt dies über der sogenannten Jahresarbeitsentgeltgrenze, so gelten die von dir genannten 4 Tage. Liegt das Gehalt jedoch unter JAE (was bei vielen Real- und Hauptschullehrerinnen im ersten Berufschnitt durchaus der Fall ist) so gilt die gleiche Regelung wie für Angestellte. Dies wurde extra so geändert um eine Schlechterstellung gegenüber pflichtversicherten Angestellten zu verhindern.